

tische Erklärung angegangen wurde, erließ er das eingangs genannte Schreiben. Als nun der Heilige Vater von dieser einschränkenden Auslegung jenes dem P. Lukas sel. gegebenen Privileges erfuhr, veranlaßte er den Kardinal-Großpönitentiar, diese zurückzunehmen. Dies geschah in einem Brief an Bischof Franziskus Gilfillan von St. Joseph in Amerika, dessen Diözese der heiligmäßige Pater angehört hatte.

Bischof Gilfillan von St. Joseph in Amerika war indes, wie mir Abt Philipp Ruggle O. S. B. von Conception, Mo. (der Obere des leider allzu früh verstorbenen P. Lukas), unter dem 15. Juli 1931 mitteilt, nicht geneigt, die Kontroverse über diese Ablässe wieder zu eröffnen. Auch die ehrwürdigen Schwestern von Clyde, Mo., fürchteten mit Recht, daß sie in diesem Fall von allen Seiten um nähere Erklärungen angegangen würden.

Wer indes Einsicht in dieses zweite Schreiben Sr. Eminenz Kardinal Lauri wünscht, möge sich an die bischöfliche Kanzlei von St. Joseph, Mo. (519, North 10th. str.), oder Conception Abbey, Conception, Mo., U. S. A., wenden. Alle diejenigen aber, die so glücklich sind, einen von P. Lukas Ettlin sel. geweihten Rosenkranz zu besitzen, möchte ich dringend bitten, die ehrwürdigen Schwestern von Clyde, Mo., mit weiteren Anfragen zu verschonen.

Der Heilige Vater selber erklärte in einer Audienz, man solle beim Gebrauche dieser Rosenkränze die Meinung machen, *alle jene Ablässe gewinnen zu wollen, die P. Lukas erbeten, und die er, der Papst, zu erteilen geruhte.* — Das sollte genügen!

Hl. Kreuz bei Cham, Kanton Zug, Schweiz.

P. Justus Schweizer O. S. B.

(Die Pfingstnovene.) Für Pfingsten ist eine päpstlich vorgeschriebene Novene zu halten. Von außerordentlich vielen Pfarrern wird nun irgend eine Novene zum Heiligen Geist gehalten, während doch der Papst mit dieser Novene ein ganz bestimmtes Anliegen im Auge hat. Die Wiedervereinigung der von der Kirche seit langen Jahren getrennten Orientalen (Griechen, Bulgaren, Russen, Armenier, Syrier u. s. w.) ist immer eine Herzensangelegenheit der Päpste gewesen. Da die entgegenstehenden Schwierigkeiten unermeßlich groß sind, hat Papst Leo XIII. eine alljährliche Pfingstnovene angeordnet, um diesem Missionswerke den besonderen Segen des Heiligen Geistes zu erfliehen. Benedikt XV. hat dann mitten im Weltkriege die allgemeine Aufmerksamkeit der Kirche diesen Völkern zugewendet. Er hat in A. A. S. 3. Mai 1916 zugleich (zunächst wohl für Italien) ein italienisches, mit Ablässen gesegnetes Pfingstnovenen-Gebet vorgescriben, aus welchem der Zweck der Novene ganz eindeutig erkannt wird. Es findet sich in der Collectio authen-

tica von 1929 unter n. 294. Eine approbierte, von mir seinerzeit verfaßte Übersetzung erlaube ich mir beizufügen.

Gebet für die Pfingstnovene.

O Herr und Gott, der Du die verschiedenen Völker in dem Bekenntnis Deines Namens vereinigt hast, wir beten zu Dir für die christlichen Völker des Orients. Eingedenk der hervorragenden Stellung, welche sie in Deiner Kirche eingenommen haben, flehen wir zu Dir, Du wollest ihnen das Verlangen einflößen, diesen Rang wieder einzunehmen und mit uns wieder unter der Führung eines und desselben Hirten eine einzige Herde zu bilden. Mache, daß sie zusammen mit uns sich durchdringen mit den Lehren ihrer heiligen Kirchenlehrer, welche ja auch unsere Väter im Glauben sind. Bewahre uns vor jedem Fehler, welcher sie von uns entfernen könnte. Der Geist der Eintracht und Liebe, welcher Deine Gegenwart unter den Gläubigen kennzeichnet, möge den Tag beschleunigen, an welchem sich unsere Gebete mit den ihrigen vereinigen, auf daß jedes Volk und jede Zunge unsern Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, anerkenne und verherrliche. Amen.

Ablässe: Vollkommenen Ablaß für tägliche Verrichtung während eines Monats in Verbindung mit Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. — 300 Tage für jedesmalige Verrichtung. — Alle diese Ablässe sind auch den Armen Seelen zuwendbar.

Dortmund.

P. B. Stänner S. J.

(Exklastration mit bedingter Säkularisation.) Der Kodex can. 638 unterscheidet eine Exklastration und eine Säkularisation von Ordenspersonen.

Die Exklastration läßt die Gelübde bestehen, gibt aber die Erlaubnis nach Ablegung des Ordensgewandes in der Welt zu leben. Die Säkularisation löst jegliche Verbindung zwischen dem Professen und dem Kloster und behebt vollständig die Gelübde. Interessant ist nun, wie praktisch vorgegangen wird. Ein Ordenspriester will in den Weltpriesterstand überreten. Ein Bischof erklärt, den Kandidaten probeweise aufzunehmen zu wollen. Daraufhin sucht der Ordensmann um Säkularisation beim Apostolischen Stuhle an; es wird Exklastration und bedingt Säkularisation gewährt. Eine darauf bezügliche Urkunde hat nachstehenden Wortlaut:

Beatissime Pater! Th. sacerdos Ord. FF. Min. Cap. provinciae V. ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, implorat indulsum saecularisationis ad norman can. 614, § 2 ob causas S. C de Relig. allatas. Et Deus.